

# RS Vwgh 1992/8/5 88/13/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §198 Abs2;

BAO §93 Abs2;

BAO §93 Abs3 lita;

### Rechtssatz

Der Spruch eines Bescheides sollte die Höhe der Abgabe und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) gemäß § 198 Abs 2 BAO selbst enthalten und diesbezüglich nicht auf die Begründung verweisen. Im konkreten Fall konnte es dahingestellt bleiben, ob dadurch Verfahrensvorschriften verletzt wurden, oder ob es nur ein "Schönheitsfehler" ist, wenn Spruch und Begründung eines Abgabenbescheides nicht visuell, sondern nur inhaltlich erkennbar getrennt sind und sich einzelne Spruchbestandteile im Begründungsteil des Abgabenbescheides finden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988130166.X02

### Im RIS seit

05.08.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)